

Das Forstrecht und das neue Unternehmenskonzept der Österreichischen Bundesforste

von Hofrat Dr. Eberhard Lang

Forstrecht und Sorge für den Wald

Das Forstgesetz 1975 ist orientiert am Wald und hat daher als Adressaten seiner Bestimmungen weitgehend den Waldeigentümer, etwa für die Wiederbewaldung, den Deckungsschutz, die Antragsbefugnis bei Rodungen, die Behandlung von Schutzwäldern, die Zustimmung zur Waldbenützung, Meldepflichten, die Brand- und Forstschädlingsbekämpfung.

Den vielfältigen Funktionen (Wirkungen) des Waldes steht eine Vielzahl von Pflichten des Waldeigentümers gegenüber; diese Sorgepflicht für den Wald bezeichnet man als „allgemeine Betriebspflicht“ des Waldeigentümers. Daher ist forstrechtlich auch für sogenannte Pflichtbetriebe - mit einem Waldausmaß über 500 Hektar - die Bestellung einer Mindestanzahl an Forstpersonal vorgeschrieben - eine Regelung, die allerdings in Tirol für private Waldeigentümer und für Gemeinden sowie Agrargemeinschaften nicht gilt, wohl aber für die ÖBF. Auch für die Qualifikation als Forstbetrieb ist die Unmittelbarkeit der Waldbewirtschaftung maßgebend.

Die ÖBF AG - ein Betrieb oder viele Forstbetriebe?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat lapidar die Rechtsansicht vertreten (Schreiben vom 12. Mai 1998, Zahl 18.404/07-1A8/98), bei der Österreichischen Bundesforste AG handle es sich zwar um einen Pflichtbetrieb,

der jedoch eine wirtschaftliche Einheit mit Sitz in Wien bilde: es lägen nicht mehrere Forstbetriebe, sondern nur ein Betrieb vor. Diese Rechtsansicht hätte nicht nur einen sehr großen Verwaltungsaufwand (Herstellung des Einvernehmens mit allen Forstbehörden, in denen bundesforstliche Waldflächen liegen) zur Folge; auch die Bestellung von Forstschutzorganen sowie die Bewilligung von Fällungsplänen müßten dann durch das zuständige Magistratische Bezirksamt in Wien erfolgen: Eine forstrechtlich wohl nicht ausreichend bedachte, wirklichkeitsfremde Konsequenz!

Die Geschichte des Forstrechts zeigt, besonders in Tirol, eine vielfältige Mischung verschiedenster Nutzungsansprüche, Eigentumsdiskussionen und forstpolizeilicher Anordnungen. Durch eine allerhöchste Entschließung aus dem Jahre 1838 wurde grundsätzlich das Eigentum am Ödland und an den Gebirgen dem kaiserlichen Ärar, dem Rechtsvorgänger der Bundesforste, zugesprochen. 1847 folgte für Tirol durch die sogenannte Forstpurifikation eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an Privat-, Gemeinde- und Staatswäldern, auch hinsichtlich agrarischer Nutzungen, wobei alle Wälder als Gegenstand landesfürstlichen Hoheitsrechtes (Forstregal!) angesehen wurden. Im Jahre 1925 wurde ein neues Bundesgesetz über die Bildung eines Wirtschaftskörpers, „Österreichische Bundesforste“ erlassen (BGBl. Nr. 282). Im Jahre 1977

wurde der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ durch ein neues Bundesgesetz (BGBl. Nr. 610) geregelt.

Im Zusammenhang mit der Bildung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für die ÖBF (Aktiengesellschaft) heißt es in den Erläuterungen zum entsprechenden Bundesgesetz (BGBl. Nr. 793/1996), daß die Verwaltung und der Betrieb - nunmehr nach kaufmännischen Grundsätzen - in ausdrücklicher Rechtsnachfolge „fortgeführt“ werden sollten.

Forstrechtliche Bestimmungen

Es ist bei der Auslegung der jeweils anzuwendenden forstrechtlichen Bestimmungen zu unterscheiden, ob der jeweilige Normadressat die verwaltungsorganisatorische Einheit (bei den ÖBF mit Sitz der Generaldirektion in Wien) oder der unmittelbaren Waldbewirtschaftung dienende Forstbezirk ist. Gerade die geschichtliche Entwicklung der ÖBF - nunmehr Aktiengesellschaft, früher Staatsforste mit seit 1873 eigener Organisationsstruktur - zeigt die Bedeutung der walddaher Einrichtung von Forstverwaltungen (Forstbezirke), die eben einem üblichen Forstbetrieb entsprechen, der vor Ort sozusagen die Funktion eines Eigentümervertreters - gleich einem anderen Waldeigentümer - wahrnimmt und wahrzunehmen hat. Ob die interne Ermächtigung durch Dienstinstruktionen, durch Richtlinien, Weisungen, Vollmachten erfolgt, ist uner-

heblich: Selbstverständlich liegt es grundsätzlich in der Organisationszuständigkeit der Gesamtorganisation, wieviel derartige Forstverwaltungen (Forstbezirke) in einem Bundesland eingerichtet werden.

ÖBF und Tirol

Die Frage des Ausmaßes an Forstpersonal der Österreichischen Bundesforste AG hat jedoch in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf Tirol. Die Erreichbarkeit der Leiter der Forstbezirke oder der zuständigen Förster, somit die Anzahl der Ansprechpartner, hat gerade bei einem so bedeutenden Grundeigentümer wie es die ÖBF AG in Tirol ist, für viele, insbesondere Gemeinden, Agrargemeinschaften, Einforstungsberechtigte, Tourismusvertreter eine große Wichtigkeit. Schließlich verwalten die Österreichischen Bundesforste - als Grundeigentümer oder über ihr generelles Fruchtgenußrecht - in Tirol etwa 250.000 Hektar, was einem Fünftel der Gesamtfläche Tirols entspricht. Dieselbe Relation (1:5) betrifft auch das Verhältnis zur Waldfläche in Tirol, denn die Gesamtwaldfläche Tirols beträgt etwa 500.000 Hektar, wovon 100.000 Hektar den ÖBF gehören. Von der Gesamtfläche der Österreichischen Bundesforste AG in Österreich entfällt nicht weniger als ein Drittel auf Tirol (von 850.000 Hektar 250.000 Hektar).

Die Österreichischen Bundesforste verwalten und betreuen also nicht nur Wald, sondern nicht weniger als ein Fünftel der Gesamtlandesfläche. Das bringt es mit sich, daß die ÖBF AG sich ihrer Eigentumsfunktion in einer anderen als in einer rein am Wald orientierten Art und

Weise stellen muß. Bei der Knappheit an Lebensraum in Tirol, bei den in einem Tourismusland wie Tirol sich ergebenden vielfältigen Ansprüchen ist es erforderlich, daß ein so großer Grundeigentümer sich mit allen Anliegen genau auseinandersetzen können muß. Dafür sollte eine Organisation, die eine Fortentwicklung langjähriger Tradition darstellt, eine passende Entscheidungsstruktur anbieten: Klare Zuständigkeiten, kurze Wege, rasche Erledigung!

Im Jahre 1932 bestanden in Tirol 20 Forstverwaltungen; im Jahr 1973 waren es immerhin noch 16 Forstverwaltungen. Seit März 1998 bestehen in Tirol lediglich vier Forstbetriebe (Imst, Achenkirch, Kramsach, Hopfgarten), wobei etwa der Forstbezirk Imst einen Raum zwischen Innsbruck und Sankt Anton sowie vom innersten Ötztal bis nach Reutte zu betreuen hat! Es wird bereits landesintern ein Problem sein, die forstrechtlichen Maßnahmen des Forstbetriebs Imst der ÖBF AG durch 4 oder 5 Bezirksverwaltungsbehörden zu koordinieren. Es ist nicht ganz verständlich, wenn für das Bundesland Salzburg 7 Forstbetriebe vorgesehen sind, für Tirol lediglich 4!

Multifunktionelle Dienstleistung

Aus allen diesen Gründen sollte die Forstorganisation der ÖBF in Tirol nicht am „Knappheitsindex“, sondern an einer Erreichbarkeit für die Menschen, Gemeinden und Agrargemeinschaften in diesem Land im Sinne einer „multifunktionalen Dienstleistung“ orientiert sein! Ob dafür vier Forstverwaltungen ausreichend sind, ist zu bezweifeln. Eine personelle Verstärkung der Außen-

stelle Innsbruck des Büros West widerspräche allerdings dem offensichtlichen Bemühen der neuen Führung der ÖBF AG, die Mittelstruktur der Inspektionen abzuschaffen.

Gerade in Tirol sind die nunmehrigen Bundesforste ein Erbe der Hoheit des gefürsteten ~~Gra~~fen von Tirol, der zugleich auch Monarch war. Als Vorsitzender des Bundesrates sagte am 13. Juli 1971 Herr Dr. Rudolf Schwaiger aus Weer über die Österreichischen Bundesforste: „Warum sind es eigentlich nicht Landesforste? Viele dieser Wälder waren seinerzeit Besitzungen der Landesfürsten und nicht der Österreichischen Regierung. Naheliegender wäre also, daß diese Wälder im Besitz der Bundesländer geblieben wären.“ (Stenografisches Protokoll über die 354. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 13. Juli 1971, Seite 11603). Es wäre demnach vielleicht angebracht, über das Ausmaß der Österreichischen Bundesforste in Tirol zu diskutieren und den Erwerb großer Teile (einschließlich Gletscher und Kahlgebirge) durch das Land, durch Gemeinden, durch Agrargemeinschaften oder Tourismusorganisationen ins Auge zu fassen! Jedenfalls obliegt den Österreichischen Bundesforsten eine große Vorbildfunktion, da schließlich alles Staatseigentum als eine öffentliche Sache auch eine öffentliche Zweckwidmung hat. Diesem Grundgedanken hätte auch die Organisation der Österreichischen Bundesforste zu dienen. Nicht die Einsparung von Forstpersonal ist so wichtig, sondern die richtige Betreuung der gesamten von den ÖBF AG verwalteten Flächen, insbesondere auch derer, die nicht als Wald anzusehen sind! ■

Zum Autor:

Hofrat Dr. Eberhart Lang ist Gruppenvorstand beim Amt der Tiroler Landesregierung